



Stans, 27. Mai 2014
Nr. 423

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Jörg Genhart, Stans, vom 24. Februar 2014 betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 3. März 2014 hat das Landratsbüro die Motion von Landrat Jürg Genhart, Buochs, betreffend die Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnung an den Regierungsrat zu Beantwortung überwiesen.

1.2

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird aufgefordert, die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im kantonalen Entschädigungsgesetz (Art. 13) anzupassen, so wie weitere mit dieser Gesetzesänderung verbundene Anpassungen in der Gesetzgebung vorzunehmen.

Ich bin der Ansicht, dass nach den vielen Diskussionen betreffend Verwaltungsratsentschädigungen oder ähnlicher Entgelte Präzisierungen im kantonalen Entschädigungsgesetz notwendig wird. Entschädigungen zusätzlicher Mandate der Regierungsräte im Zusammenhang mit ihrer Exekutivaufgaben werden durch Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder abgegolten. Anscheinend lässt die heutige Formulierung im Entschädigungsgesetz Interpretationen zu, die zu präzisieren sind.

Ich fordere deshalb den Regierungsrat auf, eine Vorlage ausarbeiten mit folgender möglichen Präzisierung im Entschädigungsgesetz Art. 13:

Die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht oder im Zusammenhang mit diesen stehen, fallen dem Kanton zu.“

2 Erwägungen

2.1 Termin

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglements (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss erfolgt somit innert der gesetzlichen Frist.

2.2 Überprüfung des Entschädigungsgesetzes

Gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes (NG 161.1) werden die Entschädigungen der Behörden jeweils Mitte der Legislaturperiode durch das Landratsbüro überprüft; es unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge. Der nächste Bericht ist somit per 30. Juni 2016 fällig.

Der letzte Überprüfungsbericht datiert vom 28. Juni 2013. In diesem Bericht kommt das Landratsbüro zum Schluss, dass kein dringender Handlungsbedarf für eine Anpassung besteht und auf eine Revision des Entschädigungsgesetzes zu verzichten sei. Vom Bericht sei Kenntnis zu nehmen.

Der Landrat hat den Bericht am 25. September 2013 beraten und den Bericht einstimmig genehmigt. Der Kommissionssprecher wie auch die Fraktionssprecher haben festgehalten, dass kein dringender Handlungsbedarf besteht.

2.3 Antrag des Motionärs

Gemäss Art. 13 des Entschädigungsgesetzes (NG 161.3) fallen die von Mitgliedern des Regierungsrates bezogenen Verwaltungsratshonorare für Mandate, für deren Wahl einer kantonalen Behörde das Wahlrecht beziehungsweise Vorschlagsrecht zusteht, dem Kanton zu. Sitzungsgelder oder Spesen sind nicht Bestandteil dieser Bestimmung.

Diese Formulierung ist seit 1999 in der Gesetzgebung enthalten. Sie trägt Rechnung, dass einzelne Regierungsratsmitglieder durch die aktive Mitwirkung in einzelnen Gremien zusätzlich zur allgemeinen Regierungstätigkeit stark belastet werden. Soweit diese Gremien Sitzungsgelder und Spesen ausbezahlen, fallen diese dem jeweiligen Regierungsratsmitglied zusätzlich zum ordentlichen Gehalt zu. Verwaltungsratshonorare gehen in jedem Fall in die Staatskasse. Bei der Festlegung der Gehälter des Regierungsrates wurde dies berücksichtigt. Dieser zusätzliche Aufwand wird in der Regel ausserhalb der hauptamtlichen Tätigkeit geleistet. Die hauptamtliche Tätigkeit umfasst mindestens 80 % eines Vollamtes (Art. 21 Regierungsratsgesetz NG 152.1).

Wenn nun solche zusätzlichen Leistungen (z.B. Präsidium einer gesamtschweizerischen Direktorenkonferenz, Verwaltungsratsmitglied einer öffentlich rechtlichen Unternehmung, etc.) nicht mehr durch Sitzungsgelder entschädigt werden, dürfte die Bereitschaft zur Übernahme solcher Aufgaben tendenziell abnehmen, soweit die Gesetzgebung eine Mitwirkung nicht zwingend vorsieht. Dagegen dürfte der Anreiz für eine zusätzliche berufliche Tätigkeit nebst der hauptamtlichen regierungsrätlichen Tätigkeit zunehmen. Dies dürfte kaum im Interesse des Kantons sein, weil die Mitwirkung und Präsenz in öffentlichen überregionalen Gremien für die Vertretung des Kantons oft wichtig und wertvoll ist. Überdies würden die heute direkt an den Kanton fallenden Verwaltungsratshonorare für die Staatskasse wegfallen und an Dritte gehen.

Wenn im Interesse der Transparenz Sitzungsgelder und Spesen künftig nicht mehr an die Regierungsratsmitglieder ausbezahlt werden sollen, so wäre zumindest zu überprüfen, ob die entsprechenden Ausfälle nicht mit einer Anpassung des Gehalts zu kompensieren wären.

Im Gegensatz zum Regierungsrat gehen bei Mitgliedern des Landrates oder der Gerichte alle Entschädigungen von Mandaten, also auch Verwaltungsratshonorare und Sitzungsgelder, an die Mandatsträger. Auch erhalten Mitarbeitende, welche einer kommunalen oder kantonalen Behörde oder Kommission angehören (z.B. Redaktionskommission, Maturitätskommission) nebst ihrem ordentlichen Lohn zusätzlich Sitzungsgelder ausbezahlt (§ 26 Entlohnungsverordnung [NG 165.113]).

2.4 Allenfalls weiterer Revisionsbedarf

Im Überprüfungsbericht des Landratsbüros zum Entschädigungsgesetz vom 28. Juni 2013 wird kein dringender Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung festgestellt. Es wurden aber einzelne Anpassungsvorschläge von Regierungsrat und Gerichten erwähnt.

Aus heutiger Sicht sind durch das Landratsbüro im Hinblick auf den Überprüfungsbericht Mitte 2016 folgende Punkte in die Abklärungen einzubeziehen:

a) Verbesserte Transparenz

- *Keine Direktauszahlungen von VR-Honoraren, Sitzungsgelder und Spesen an Landräte, Regierungsräte und Richter*

b) Koordination der Verwaltungsratshonorare

- *Systematische Vereinheitlichung der Verwaltungsratshonorare der öffentlichen Anstalten*

c) Pensionskassenregelung Regierungsrat

- *Überprüfung der bestehenden Rentenregelung (besonderer Sparplan gemäss Art. 17 Pensionskassengesetz, Gehaltsfortzahlung bei Nichtwiederwahl, Abgangsentschädigung, etc.)*

d) Anpassung der Gehälter

- *Anpassung der Gehälter für Vizepräsidien Ober- und Verwaltungsgericht (vgl. Überprüfungsbericht vom 28. Juni 2013)*
- *Anpassung der Gehälter der Regierungsräte bei Neuregelung von Sitzungsgeldern*
- *Anpassung der Pauschalspesen*

Im Rahmen dieser Überprüfung ergibt sich möglicherweise eine umfassendere Anpassung des Entschädigungsgesetzes und allenfalls weiterer Gesetze und Verordnungen.

2.5 Umwandlung in ein Postulat

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im jetzigen Zeitpunkt eine punktuelle Änderung des Entschädigungsgesetzes im Sinne des Motionärs nicht angezeigt ist. Das Anliegen soll vielmehr im Rahmen des nächsten Überprüfungsberichtes durch das Landratsbüro zusammen mit allenfalls weiteren Anliegen geprüft und allenfalls in einer Revision des Entschädigungsgesetzes umgesetzt werden. In diesem Sinn ist die Motion gemäss § 110 des Landratsreglementes (NG 151.11) in ein Postulat umzuwandeln.

Mit der Umwandlung und der Gutheissung erhält das Landratsbüro den Auftrag, das Anliegen des Motionärs im Rahmen des Überprüfungsberichtes gemäss Art. 39 des Entschädigungsberichtes zu prüfen und dem Landrat bis Mitte 2016 Bericht zu erstellen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Jörg Genhart, Stans, in ein Postulat umzuwandeln und dieses gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Motion):

- Landrat Jörg Genhart, Stans
- Landratssekretariat
- Mitglieder des Regierungsrates
- Obergericht, Kantons- und Verwaltungsgerichte
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

